

# Amtsblatt Chemnitz

## Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 23/03 »Annaberger Straße/Heinrich-Lorenz-Straße«

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 22. April 2026 die Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 23/03 »Annaberger Straße/Heinrich-Lorenz-Straße« beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o. g. 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

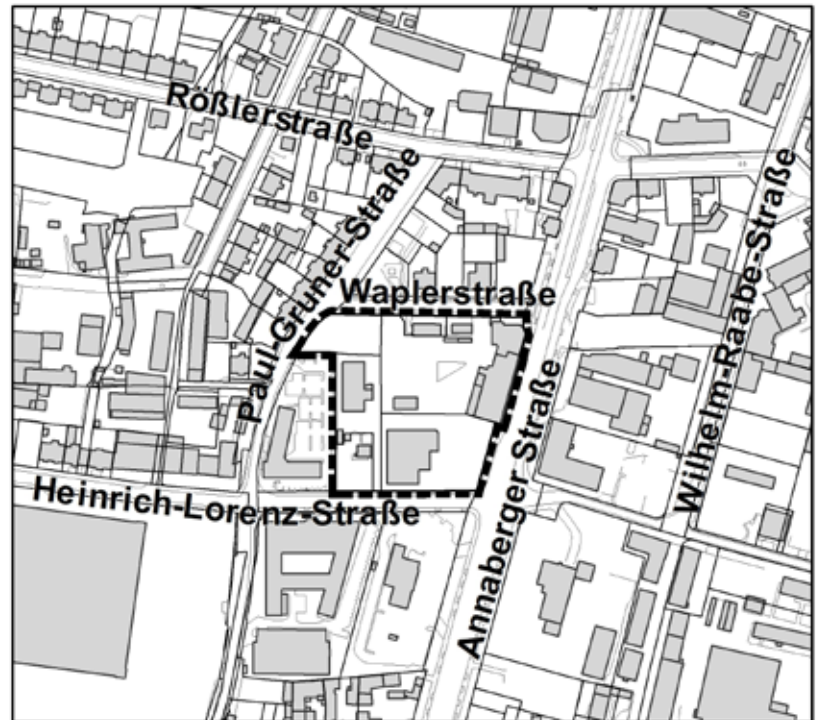
Jedermann kann die 1. Verlängerung der Veränderungssperre einschließlich des Übersichtsplanes zum Geltungsbereich im


aus dauert. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



 Geltungsbereich der Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum einfachen Bebauungsplan Nr. 23/03 Annaberger Straße/Heinrich-Lorenz-Straße

Gemarkung: Altchemnitz

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bitte vereinbaren Sie vor einem persönlichen Kontakt einen Termin im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (sula@stadt-chemnitz.de).

Chemnitz, den 23. April 2026

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

 Stadt  
**CHEMNITZ**

Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber:  
Stadt Chemnitz  
Der Oberbürgermeister  
Markt 1, 09111 Chemnitz  
Chefredakteurin: Anne Gottschalk  
Telefon: 0371 488-1550  
Internet: www.chemnitz.de